

1. [Indiana Jones und das letzte Foto](#)
2. [WGs und gemeinsame Betten](#)
3. [Achtung, Abmahnung!](#)
4. [Tipps für Freie zur Energiepreispauschale](#)
5. [Paukenschlag aus Erfurt](#)
6. [Neu im Betriebsrat – last call!](#)

(Einfach auf die Überschrift klicken und zum gewünschten Textabschnitt springen)

(Newsletter auf unserer Webseite lesen – [HIER](#))

1. Indiana Jones und das letzte Foto

Die meisten dürften diese eine Szene kennen, die in nahezu jedem Indiana Jones Film vorkommt: Harrison Ford muss durch irgendein sich mit einer schweren Stein- oder Eisentür schließendes Portal, rutscht knapp noch durch und angelt zu guter Letzt auch noch nach seinem Hut. An etwa dieser Stelle stehen wir mit unserem Wettbewerb „PresseFoto Hessen-Thüringen 2022“.

Denn nur noch bis **morgen** – und das ist der **27. September 2022** – um **23:59 Uhr** nehmen wir Wettbewerbsbeiträge entgegen. Und keine Sekunde länger! Wer also die Durchsicht seines Archivs mit den Bildern der vergangenen 12 Monate bis jetzt immer wieder aufgeschoben hat, dem steht möglicherweise ein langer Abend bevor...

Denn es sind wiederum sechs Kategorien, für die wir zusammen mit dem DJV in Hessen insgesamt 3.500 € ausgelobt haben: Beste Serie, Kultur & Gesellschaft, Menschen & Momente, Sport & Freizeit, Umwelt & Natur sowie Technik & Verkehr. Unter allen Einsendungen wird zudem das „Foto des Jahres“ ausgewählt und mit 2.000 € prämiert.

Zusätzlich zu den Hauptpreisen erhalten pro Kategorie zwei Einsender:innen eine Anerkennung der Jury. Alles zusammen, Preise und Anerkennungen, werden diesmal im Landtag in Wiesbaden verliehen, und zwar am 30. November 2022.

[HIER](#) geht's zu unserem Teilnahmeformular – aber eben nur noch bis **morgen Mitternacht!**



Link zum Fotowettbewerb auf djv-thueringen.de

[\(nach oben\)](#)

2. WGs und gemeinsame Betten...

Weitgehend unkommentiert von einer breiteren Öffentlichkeit hat der Thüringer Landtag im Frühjahr das Landesmediengesetz geändert. Und zwar in einem wesentlichen Punkt: Künftig ist Rundfunkveranstaltern im Freistaat die Zusammenarbeit in nicht-redaktionellen Bereichen erlaubt. Bislang waren solche Kooperationen mit Blick auf den Erhalt der Medienvielfalt untersagt.

Nun ist es kein Geheimnis, dass es mit der Vielfalt landesweiter, privater Thüringer Radiosender nicht weit her ist. Um genau zu sein, gibt es exakt zwei: ANTENNE THÜRINGEN und LANDESWELLE. Zweieinhalb vielleicht, wenn man RADIO TOP40 noch dazuzählen mag. Halb nicht etwa, weil dort nur halbes Programm gemacht wird, sondern weil der Sender leider nicht überall im Freistaat terrestrisch zu empfangen ist und darüber hinaus wirtschaftsrechtlich zu ANTENNE gehört.

Die Thüringer Landesmedienanstalt hat nun als Aufsichtsbehörde die Zusammenarbeit der beiden landesweiten, privaten Sender genehmigt. Ausschließlich im nicht-redaktionellen Bereich, wie betont wird. Künftig werden also bspw. der Verkauf von Werbung oder die Konzeption von Veranstaltungen von einer gemeinsam von ANTENNE THÜRINGEN und LANDESWELLE getragenen Service-Gesellschaft abgewickelt.

Und nicht nur das: Die LANDESWELLE wird ihren Standort in Erfurt verlassen und nach Weimar ziehen, so dass beide Sender dann auch im selben Gebäude untergebracht sind. Eine Wohngemeinschaft, wie es heißt. Oder, wie es jemand etwas deutlicher sagte: „Die legen sich beide in ein Bett, dürfen sich aber nicht anfassen“. Wie lange das gut geht, mag sich jeder selbst überlegen.

Was das für die Mitarbeiter:innen bedeutet, die nun in die neue Gesellschaft wechseln sollen, bleibt abzuwarten. Auch in Bezug auf den für die ANTENNE THÜRINGEN GmbH&Co.KG geltenden Haustarifvertrag. Die Kolleginnen und Kollegen der LANDESWELLE zumindest werden demnächst einen deutlich zeit- und auch kostenintensiveren Arbeitsweg haben. Das fördert weder die Vereinbarkeit von Familie- und Beruf, noch hilft es bei der derzeitigen Inflation. Großzügige Home-Office-Regelungen und Fahrtkostenzuschüsse wären an dieser Stelle ein wirksames Mittel, damit die Attraktivität des Jobs nicht leidet.

Bei aller Unsicherheit gibt es allerdings auch eine Konstante: Der DJV Thüringen steht allen Kolleg:innen jederzeit für Beratungen zur Verfügung, Mitglieder erhalten darüber hinaus selbstverständlich auch Rechtsschutz.

Transparenzhinweis: Der Autor war von 2002 bis 2019 als Redakteur bei ANTENNE THÜRINGEN beschäftigt.



ANTENNE THÜRINGEN in Weimar

[\(nach oben\)](#)

3. Achtung, Abmahnung!

Ein in diesem Jahr ergangenes Urteil des Landgerichts München I beschert Betreiber:innen von Webseiten derzeit unliebsame Post von Anwälten. Und zwar bei solchen, die Google Fonts verwenden.

Dabei handelt es sich um ein interaktives Verzeichnis von über 1.400 Schriftarten, die Google zur freien Verfügung bereitstellt. Jeder kann sie also frei für seine Webseite verwenden, ohne dass dafür Lizenzgebühren fällig werden. Doch wie so häufig steckt der Teufel im Detail:

Google Fonts bietet nämlich an, diese Schriftarten für die Webseite zu nutzen, ohne dass sie auf den eigenen Server hochgeladen werden müssen. Vielmehr werden beim Aufruf der Seite durch einen Benutzer die Schriften über einen Google-Server nachgeladen. Dies aber bewirkt, dass Daten an Google übertragen werden – ein Verstoß gegen die DSGVO, so das Urteil des Landgerichts München ([Az. 3 O 17493/20](#)).

Denn: Der Einsatz der Schriftarten ist auch möglich, ohne dass eine Verbindung von Besuchern zu Google Servern hergestellt werden muss, so die Richter. Die Weitergabe der IP-Adresse und der damit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei so erheblich, dass ein Schadensersatzanspruch gerechtfertigt ist.

Diesbezüglich werden Abmahnschreiben verschickt, die mit Kosten verbunden sind. Und auffällig viele dieser Schreiben stammen offenbar von einem Rechtsanwalt Kilian Lennard, der einen gewissen Martin I. vertritt (Vgl. [HIER](#)). Unabhängig von dem daraus entstehenden Verdacht sollten Webseitenbetreiber Google Fonts nur noch statisch einbinden, die Schriftarten also herunterladen und lokal auf dem eigenen Server platzieren.



Google Fonts

[Link zu Google Fonts](#)

[\(nach oben\)](#)

4. Energiepreispauschale für Freie

Wegen der stark steigenden Energiepreiskosten leistet die Bundesregierung Arbeitnehmenden eine Zahlung von 300 Euro bzw. gewährt Selbständigen eine entsprechende Steuerminderung. Bei Personen mit Arbeitsvertrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze werden die 300 Euro in der Regel mit dem Septemberlohn vom Arbeitgebenden ausgezahlt. Es muss sich hierbei um das „erste“ Dienstverhältnis mit den Steuerklassen I bis V handeln.

Bei Selbständigen, die eine vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlung leisten, erfolgt eine automatische Minderung der Vorauszahlung für September 2022. Ein Antrag auf Minderung muss also nicht gestellt werden. Wer (noch) keine vierteljährliche Vorauszahlung leistet, kann den Anspruch auf die Pauschale im Rahmen der Jahressteuererklärung geltend machen.

Wer einen Arbeitsvertrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze hat und zusätzlich auch noch selbständig arbeitet, erhält keine Minderung der Vorauszahlung, weil die Pauschale bereits mit dem Arbeitslohn ausgezahlt wird und eine Doppelauszahlung vermieden werden soll.

Steuerlich gelten die 300 Euro als „sonstige Einkünfte“. Umsatzsteuer ist darauf nicht abzuführen. Ob bei solchen Freien, die mit Lohnsteuerabzug beschäftigt werden, wie es häufig bei Rundfunkanstalten der Fall ist, die 300 Euro von der Rundfunkanstalt ausgezahlt werden, ist unklar und dürfte von Anstalt zu Anstalt verschieden sein. Sofern es also zu keiner Auszahlung kommt, müssten diese Freien die Energiepreispauschale im Rahmen ihrer Steuererklärung für 2022 geltend machen.

Die Zahlungen in Höhe von 300 Euro sollen auch an Rentenbeziehende geleistet werden, 200 Euro gehen an Studierende. Weitere Details zur Energiepreispauschale finden sich auf der Internetseite der Bundesregierung ([HIER](#)).



Bild: A. Khodi

[\(nach oben\)](#)

5. Paukenschlag aus Erfurt

Bereits im Mai 2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die europäischen Regelungen auch deutsche Unternehmen verpflichten, jede einzelne Arbeitsstunde zu dokumentieren. Doch die Umsetzung dieses Urteils verlief, freundlich gesagt, eher schleppend.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) der Sache noch einmal Feuer gemacht: Eine Arbeitszeiterfassung, so das BAG in seiner Entscheidung (1 ABR 22/21), ergebe sich schon aus dem deutschen Arbeitsschutzgesetz. Und zwar aus dem § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG. Denn dort heißt es, dass der Arbeitgeber zur Sicherung des Gesundheitsschutzes "[...] für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen [...]" habe. Und nach der EuGH-Entscheidung sei das so zu verstehen, dass die gesamte Arbeitszeit zu erfassen ist.

Eigentlich ging es in dem Verfahren um das Initiativrecht des Betriebsrates zur Einführung einer Zeiterfassung. Die Vorinstanz, das Landesarbeitsgericht Hamm, hatte dem Betriebsrat noch Recht gegeben – das Gremium könne sehr wohl die Einführung eines Zeiterfassungssystems verlangen. Das BAG aber entschied: Nix da, kein Initiativrecht, weil gesetzliche Regelung.

Wie die Arbeitszeit zu erfassen sei, hat das BAG offengelassen. Von Stechuhr über Excel-Tabelle bis hin zur App ist also alles möglich. Aber: Es MUSS aufgezeichnet werden. Und der Betriebsrat kann nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG verlangen, dass der Arbeitgeber ihm die Einhaltung dieser Vorgabe nachweist. Weigert sich der Arbeitgeber, einen Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften abzustellen, dann ist der Betriebsrat berechtigt und sogar verpflichtet, die zuständigen Aufsichtsbehörden zu informieren.



Bild von elvtimemaster auf Pixabay

[\(nach oben\)](#)

6. Neu im Betriebsrat – last call!

Nur noch bis morgen können sich Betriebsräte für unser dreitägiges Online-Seminar vom 4. bis zum 6. Oktober 2022 anmelden. Vermittelt alles, was zum Rüstzeug für frisch Gewählte oder vielleicht auch schon länger im Gremium Aktive gehört.

Zum Beispiel: Was sind die ersten Schritte als Betriebsrat? Wie arbeitet man sicher mit Gesetzen und Kommentaren? Welche Schulungsansprüche bestehen und wer übernimmt eventuelle Kosten? Wie verhält es sich mit der Arbeitsbefreiung zur Wahrnehmung der Betriebsratsarbeit?

Anmeldeschluss ist der 27.09.2022 – und alle Informationen sowie das Anmeldeformular sind [HIER](#) zu finden.

Kurze Info: Betriebsratsmitglieder haben einen Schulungsanspruch. Das bedeutet, nach einem entsprechenden Beschluss des Gremiums braucht es keine Genehmigung des Arbeitgebers – dieser muss lediglich informiert werden und zudem die Kosten für die Weiterbildung tragen. Für die Zeit der Schulungen ist man von seiner Arbeit freigestellt – selbstverständlich bei Lohnfortzahlung. Weitere Fragen beantworten wir jederzeit gern!

BETRIEBSRÄTE-SCHULUNGEN

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTEN
UND JOURNALISTINEN
DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND DJV
BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241599
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

[Link zum Anmeldeformular](#)

[\(nach oben\)](#)